



Frauenfeld,

14. Februar 2003, ARP, 21-2003  
Entscheid Nr. 15

**Einheitsgemeinde Stettfurt  
Schutzplan Natur- und Kulturobjekte  
Richtplan Natur- und Heimatschutz**

Mit Schreiben vom 22. Januar 2003 ersucht der Gemeinderat Stettfurt um Genehmigung des im Titel erwähnten Schutz- und des Richtplanes. Den Unterlagen kann entnommen werden, dass die Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurden. Der Schutzplan- sowie der Richtplanentwurf wurden vom Amt für Raumplanung mit Bericht vom 28. März 2002 vorgeprüft. Die Hinweise der Vorprüfung sind in den zur Genehmigung eingereichten Plänen berücksichtigt. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen den Schutzplan keine Rekurse hängig.

§ 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur- und der Heimat (NHG TG; RB 450.1) verpflichtet die Politischen Gemeinden, erhaltenswerte Objekte zu schützen und zu pflegen. In sachlicher Hinsicht kann dabei zwischen erhaltenswerten flächigen und erhaltenswerten punktförmigen oder linearen Objekten unterschieden werden.

Erhaltenswerte flächige Objekte sind im rechtskräftigen Zonenplan Stettfurt (RRB Nr. 377 vom 20. März 1990) grundsätzlich entsprechenden Nutzungszonen (z.B. Dorf-, Naturschutz- oder Landschaftsschutzzone) zugewiesen (Art. 17 des Bundesgesetzes über die Raumplanung, RPG; SR 700; §§ 13, 14 des Planungs- und Baugesetzes, PBG; RB 700). Das Amt für Archäologie weist darauf hin, dass bei der nächsten Zonenplanrevision auch die Zonen archäologischer Funde (im Schutzplan als „Archäologisches Schutzgebiet“ bezeichnet) in den Zonenplan übernommen werden müssen und das Baureglement entsprechend zu ergänzen ist. Gleichzeitig sind auch die übrigen Nutzungszonen im Hinblick auf die Anforderungen von § 10 NHG TG zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Für den Schutz von erhaltenswerten punktförmigen und linearen Objekten hat die Gemeinde im Sinne von § 10 Abs. 1 NHG TG einen Sondernutzungsplan gewählt. Der zur Genehmigung vorliegende **Schutzplan der Natur- und Kulturobjekte** ist

gut dokumentiert und zeugt von einer umfassenden Bearbeitung der Thematik. Mit dem Schutzplan werden erhaltenswerte Naturobjekte wie Hecken, Feldgehölze oder Magerwiesen bzw. erhaltenswerte Kulturobjekte wie Bauten und archäologische Fundstellen geschützt. Der **Richtplan Natur- und Heimatschutz** enthält behördenverbindliche Vorgaben namentlich zum Bereich Vernetzung. Dieser Richtplan ist positiv zu würdigen. Die in die verwaltungsinterne Vernehmlassung einbezogenen Fachstellen haben weder zum Schutzplan noch zum Richtplan Vorbehalte angemeldet. Im Übrigen enthält der Planungsbericht die zum Verständnis der Vorlage notwendigen weiteren Informationen. Im Sinne von § 33 PBG sind der Schutzplan der Natur- und Kulturobjekte sowie der Richtplan Natur- und Heimatschutz rechtmässig.

**Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:**

1. Der vom Gemeinderat Stettfurt am 3. Juli 2002 beschlossene Schutzplan Natur- und Kulturobjekte sowie der gleichentags beschlossene Richtplan Natur- und Heimatschutz werden genehmigt.
2. Mitteilung an:
  - Gemeinderat Stettfurt, 9507 Stettfurt, unter Beilage von vier Schutzplänen und vier Richtplänen, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
  - Amt für Archäologie
  - Amt für Denkmalpflege
  - Amt für Umwelt
  - Forstamt
  - Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Schutzplanes und eines Richtplanes, je mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT  
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

**Rechtsmittel:**

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 14. Februar 2003